

Begründung:

Mit Beschluss GR 235/2012 (Anlage 1) vom 05.12.2012 hat der Gemeinderat unter Punkt 2 den Verzicht der Gemeinde auf das ihr nach § 54 Abs. 1 des Schiedsstellen – und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG LSA; Anlage 2) zustehende hälftige Gebührenaufkommen beschlossen.

Durch Hinweise des Bundes Deutscher Schiedsleute (BDS) und einer ausführlichen Korrespondenz mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises stellte sich heraus, dass der Beschluss des Gemeinderats bezüglich des Verzichts der Gemeinde auf das ihr zustehende hälftige Gebührenaufkommen rechtswidrig und damit aufzuheben ist.

Gemäß § 54 Abs. 1 SchStG LSA stehen die von der Schiedsstelle erhobenen Gebühren zu gleichen Teilen der Gemeinde und der Schiedsstelle zu. Gemäß Ziffer 53.1 der Verwaltungsvorschriften zum SchStG LSA (VV-SchStG LSA) (Anlage 3) kann nicht durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde von den Regelungen des § 54 SchStG LSA abgewichen werden. Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses stellt eine solche unzulässige Vereinbarung dar.

Zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes ist Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses GR 235/12 aufzuheben.

Bernward Küper
Oberbürgermeister